

Havixbeck, **24.01.2025**  
Fachbereich: **Fachbereich IV**  
Aktenzeichen: IV/13  
Bearbeiter/in: **Rense Jongsma**  
Tel.: **02507/33148**

**2024-BHH-039: Durchfahrtsverbot für Fahrräder in der Fußgängerzone auf der Hauptstraße**

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	06.02.2025			
1 Gemeinderat	26.02.2025			

in öffentlicher Sitzung.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die aktuellen Regelungen zur Freigabe des Radverkehrs in der Fußgängerzone beizubehalten und bis auf Weiteres kein uneingeschränktes Durchfahrtsverbot für Radfahrende dort einzurichten.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, z. B. in Form von straßengestalterischen Elementen oder Schildern, Aufforderungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme an den Eingängen der Fußgängerzone zu platzieren (Beispiel in Anlage 1).

**Begründung**

Im Rahmen des Bürgerhaushaltes wurde angeregt, in der Fußgängerzone auf der Hauptstraße ein „komplettes Fahrradverbot“ einzurichten (Lfd.-Nr. 2024-BHH-039). Die Anregung wurde wie folgt begründet:

„Gerade im Sommer, wo die Kleinsten unserer Gemeinde am/im tollen großen Sandkasten spielen, mal zum Brunnen überlaufen. Große Gefahrenquelle, wenn die Fahrräder durchrauschen.“

Bis auf dienstags und freitags, jeweils von 13:00 – 18:30 Uhr (Wochenmärkte), ist die Fußgängerzone auf ihrer gesamten Länge und rund um die Uhr für den Radverkehr freigegeben.

Wenn die Benutzung der Fußgängerzone für eine andere Verkehrsart erlaubt wird, [...]„muss diese auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrverkehr warten; er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren [...]“ (Anlage 2 der Straßenverkehrsordnung, Stand 23.01.2025).

Dies gilt im Falle der Havixbecker Fußgängerzone sowohl für den Radverkehr als auch für den zeitweise freigegebenen Lieferverkehr.

Bei der Entscheidung, ob das Durchfahrtsverbot für Radfahrende zeitlich uneingeschränkt gilt, sind aufgrund der Lage der Fußgängerzone wirtschaftliche Interessen mitabzuwägen und ist auch sorgfältig und umfassend zu prüfen, welchen Einfluss diese Maßnahme auf die Verkehrssicherheit hat.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Gemeindeverwaltung derzeit aus verschiedenen Gründen gegen ein uneingeschränktes Durchfahrtsverbot für Radfahrende aus:

- Im Vergleich zur vielbefahrenen Blickallee, bietet die Hauptstraße insbesondere für junge und alte Radfahrer\*innen eine relativ sicherere und übersichtlichere Alternative, um durch den Ortskern zu fahren.
- Da die hiesige Fußgängerzone im Vergleich zu Städten weniger stark frequentiert wird, stellt sich die Frage, inwieweit ein zeitlich uneingeschränktes Durchfahrtsverbot für Radfahrende im Verhältnis zum Sicherheitsgewinn steht.
- Die Gemeinde hat noch im Jahre 2024 neue Fahrradständer installiert.
- Es soll unterstützt werden, dass der Besuch der Geschäfte in der Stadtmitte durch Radfahrer\*Innen möglich ist. Insbesondere die Nutzung von Lastenrädern soll hierdurch unterstützt werden.
- Die hiesige Immobilienstandortgemeinschaft sprach sich am 22.01.2024 einstimmig dafür aus, die heutige Regelung beizubehalten und kein uneingeschränktes Durchfahrtsverbot für Radfahrende durchzusetzen. Sie sehen dies als schädlich für die dort sesshaften Unternehmen an, da diese auf eine gute Frequentierung der Fußgängerzone auch durch Radfahrende angewiesen sind.
- Die Gemeinde Havixbeck darf nur den ruhenden Verkehr, nicht aber den fließenden Verkehr überwachen.

Die Verwaltung schlägt vor, wenn vom Gemeinderat gewünscht, z. B. in Form von straßengestalterischen Elementen oder Schildern, Aufforderungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme an den Eingängen der Fußgängerzone zu platzieren (Beispiel in Anlage 1).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Sofern vom Rat gewünscht, entstehen ggf. Kosten für straßengestalterische Elemente oder Hinweisschilder, die von deren Umfang und abhängen. Diese können im Produkt 1202 (ÖPNV) im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes veranschlagt werden.

Jörn Möltgen

### **Anlagen**

Anlage 1: Beispiel für eine Aufforderung zur gegenseitigen Rücksichtnahme in Fußgängerzonen (nur im RIS)